Industrie- und Handelskammer zu Köln

# Mustergesellschaftsvertrag einer GmbH

**Impressum**

**Herausgeber:**
Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln
Internet: www.ihk-koeln.de

**Verantwortlich**:
Frank Hemig
Tel. +49 221 1640-300
Fax +49 221 1640-309
E-Mail: frank.hemig@koeln.ihk.de

**Redaktion:**
Dr. Tobias Rolfes
Tel. +49 221 1640-305
Fax +49 221 1640-349
E-Mail: tobias.rolfes@koeln.ihk.de

Sonja Spisla
Tel. +49 221 1640-303
Fax +49 221 1640-349
E-Mail: sonja.spisla@koeln.ihk.de

1. Auflage

Köln, September 2012

# Inhaltsverzeichnis


**1. Allgemeines 1**
1.1 Mindestinhalt 1
1.2 Weitere Regelungsbestandteile 1

**2. Der Gründungsablauf 1**

**3. Hinweise zum nachfolgenden Vertragsmuster 2**

**4. Mustervertrag GmbH 3**
§ 1 Firma, Sitz 3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 3
§ 3 Dauer und Geschäftsjahr 3
§ 4 Kündigung 3
§ 5 Stammkapital 3
§ 6 Organe der Gesellschaft 4
§ 7 Geschäftsführung 4
§ 8 Gesellschafterversammlung 4
§ 9 Gesellschafterbeschlüsse 5
§ 10 Verfügungen über Geschäftsanteile 5
§ 11 Tod eines Gesellschafters 6
§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen 6
§ 13 Abfindung 7
§ 14 Wettbewerb 7
§ 15 Schlussbestimmungen 7

**5. Erläuterungen 8**
§ 1 Firma, Sitz 8
§ 2 Gegenstand 8
§ 3 Dauer und Geschäftsjahr 8
§ 4 Kündigung 9
§ 5 Stammkapital 9
§ 6 Organe 9
§ 7 Geschäftsführung 10
§§ 8, 9 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

10
§§ 10-12 Verfügungen, Tod und Einziehung 10
§ 13 Abfindung 11
§ 14 Wettbewerb 11

# 1. Allgemeines

Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH - mitunter auch als „Satzung“ bezeichnet - regelt die Grundlagen der Gesellschaft. Hierbei besteht eine sehr weite Gestaltungsfreiheit der Gründer, weil das Gesetz an vielen Stellen dem Gesellschaftsvertrag einen Vorrang einräumt. Bei jedem Gründungsvorgang ist es also wichtig, sich genaue Gedanken über den Inhalt des Vertrages zu machen.

## 1.1 Mindestinhalt

Nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) muss ein Gesellschaftsvertrag zwingend die folgenden Angaben enthalten:

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Betrag des Stammkapitals
- Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt.

## 1.2 Weitere Regelungsbestandteile

Über diese Mindestanforderungen hinaus ist es aber ratsam, noch verschiedene weitere Regelungen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Betriebsorganisatorisch gehören Regelungen zur Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht in diesen Bereich. Daneben sollten die Stimmverteilung und die erforderlichen Mehrheiten in der Gesellschafterversammlung geregelt werden. Ebenso finden sich häufig Aussagen zu Wettbewerbsverboten, zur Übernahme von Gründungskosten durch die Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses oder zum Geschäftsjahr in einer Satzung.

Insbesondere wenn mehrere Personen an der Gründung beteiligt sind, sollten die Verhältnisse der Gesellschafter untereinander detailliert geregelt werden. Das betrifft z.B. Regelungen über die Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie die Kündigung oder Einziehung von Geschäftsanteilen sowie Nachfolgeregeln im Todesfall. Für alle diese Bereiche sollte dann auch festgelegt werden, nach welchen Regelung die Ermittlung des Abfindungswertes erfolgt.

# 2. Der Gründungsablauf

Die neue GmbH ist zum Handelsregister anzumelden. Hierzu ist die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags erforderlich. Eine Übersicht über die in der Region ansässigen Notare finden Sie auf den Internetseiten der Rheinischen Notarkammer (dort: Ihr Notar, Notarsuche). Der Notar übernimmt auch die Anmeldung beim Registergericht in elektronischer Form.

Nach der Eintragung im Handelsregister ist die neue GmbH auch zum Gewerbe anzumelden. Hierzu ist der Handelsregisterauszug dem zuständigen Gewerbeamt vorzulegen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie z.B. auf den Seiten der Stadt Köln.
Das Gewerbeamt informiert weitere nachgeordnete Behörden, insbesondere das Finanzamt. Dieses wird der neu gegründeten GmbH einen steuerlichen Erfassungsbogen schicken, um sie zu veranlagen und eine Steuernummer zu erteilen.
Auch die Industrie- und Handelskammer - bei handwerklichen Unternehmensgegenständen die Handwerkskammer - wird die Gesellschaft als neues Mitglied begrüßen und sich vorstellen.

## 3. Hinweise zum nachfolgenden Vertragsmuster

Der nachfolgende Mustervertrag stellt eine mögliche Variante für einen Gesellschaftsvertrag dar. Er soll lediglich als Beispiel für mögliche Regelungen dienen. Viele der vorgestellten Anordnungen können auch anders getroffen werden. Insofern ersetzt der Vertrag keinesfalls eine Beratung im Einzelfall, die bei jeder Gründung zu empfehlen ist. Insbesondere wird der beurkundende Notar die Gründer in ihrem konkreten Fall beraten und einen individuellen Vertrag fertigen.

Das Muster geht von drei Gründungsgesellschaftern aus, die ihre Einlagen in bar erbringen. Die Gesellschafter werden in Vollzeit für die Gesellschaft arbeiten und sie aufbauen. Die Gesellschaft soll möglichst schnell zur Existenzgrundlage für ihre Gesellschafter werden. Weil ihre Zusammenarbeit auf gegenseitiges Vertrauen angelegt ist, haben sie ein Interesse daran, die Gesellschafterstruktur möglichst rechtssicher festzuschreiben.

# 4. Mustervertrag GmbH

## § 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: …. GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist …. .

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist …. .

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle dem Gesellschaftszweck dienenden Geschäfte zu tätigen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen mit ähnlichem Zweck gründen oder sich an ihnen beteiligen.

## § 3 Dauer und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfjahr und endet am Jahresende.

## § 4 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündigen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu richten, den übrigen Gesellschaftern ist eine Abschrift zu übersenden.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Gesellschafter auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn in der Person eines Gesellschafters oder in der Gesellschaft Umstände eingetreten sind, die eine Fortsetzung des Gesellschafterverhältnisses unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar erscheinen lassen.

(3) Im Fall einer ordentlichen Kündigung können die übrigen Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten zum gleichen Termin die Anschlusskündigung aussprechen. Die Gesellschaft wird in diesem Fall aufgelöst. Erfolgt keine Anschlusskündigung, wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach § 13 dieser Satzung.

## § 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Von dem Stammkapital übernehmen:

- Herr …. 10.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1
- Frau …. 10.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1
- Frau …. 5.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1.

(3) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten und werden mit der Gründung in voller Höhe fällig.

Mustervertrag

(4) Nach jeder Veränderung bei den Gesellschaftern oder deren Beteiligungshöhe hat die Geschäftsführung eine aktualisierte Gesellschafterliste beim Handelsregister einzureichen bzw. dafür zu sorgen, dass ein beteiligter Notar die Einreichung vornimmt. Sie lässt den Gesellschaftern eine Abschrift dieser Liste zukommen.

## § 6 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- Die Gesellschafterversammlung
- Die Geschäftsführer.

## § 7 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilt werden, dass alle oder einzelne von ihnen die Gesellschaft allein vertreten. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. Diese kann Bestimmungen über die interne Zuständigkeitsverteilung bei mehreren Geschäftsführern enthalten sowie bestimmen, für welche Geschäfte die Geschäftsführung einer Zustimmung der Gesellschafter bedarf. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung gegenüber Dritten wird durch die Geschäftsordnung nicht berührt.

## § 8 Gesellschafterversammlung

(1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres einzuberufen. Zur Einberufung ist jeder Geschäftsführer befugt.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die folgenden Themen:

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Ergebnisverwendung
- Entlastung der Geschäftsführung
- Veräußerung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern
- Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern oder Gesellschaftern

Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung für alle sonstigen im Gesetz oder dieser Satzung festgelegten Fälle zuständig.

(3) Die Einladungen zur Gesellschafterversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per eingeschriebenem Brief zur Post zu geben und an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilte Adresse zu adressieren. Die Einladungen haben Tagungsort, Tagungszeit sowie die Tagesordnung nebst den Beschlussvorschlägen der Geschäftsführung zu enthalten.

Mustervertrag

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens …. % des Stammkapitals vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung weist auf diese Rechtsfolge hin.

(5) Wurde die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend sind.

(6) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gesellschafter, denen zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals zustehen, dies verlangen. Kommt die Geschäftsführung diesem Verlangen nicht innerhalb von einer Woche nach, sind die betreffenden Gesellschafter selbst zur Einberufung befugt.

(7) Eine Vertretung bei der Gesellschafterversammlung ist nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen durch Berufsrecht zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt zulässig. Die Bevollmächtigung bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Die Vertretung mehrerer Gesellschafter durch eine Person ist ausgeschlossen.

(8) Die Versammlungsleitung übernimmt der Gesellschafter mit dem höchsten Geschäftsanteil. Ist dieser verhindert oder gibt es mehrere Gesellschafter mit gleichem Geschäftsanteil, wählt die Gesellschafterversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

## § 9 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Etwas anderes gilt nur, wenn das Gesetz oder diese Satzung es vorschreiben.

(2) Nur mit 75 % der Stimmen können folgende Beschlüsse getroffen werden:

- Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags
- Auflösung der Gesellschaft
- Änderung der Rechtsform der Gesellschaft
- Kapitalerhöhung oder -herabsetzung

(3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Gezählt werden nur Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Über die von der Gesellschafterversammlung getroffenen Beschlüsse wird von der Geschäftsführung ein Protokoll angefertigt und den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt.

(5) Gesellschafterbeschlüsse können - vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Formvorschriften - auch ohne Versammlung getroffen werden, wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren und mit dem zu treffenden Beschluss schriftlich oder in Textform einverstanden erklären.

## § 10 Verfügungen über Geschäftsanteile

(1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist einstimmig zu treffen, der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.

Mustervertrag

(2) Beabsichtigt ein Gesellschafter den Verkauf eines Geschäftsanteils, hat er diesen zunächst den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief anzubieten. Dieses Vorkaufsrecht steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Nimmt bei mehreren Gesellschaftern einer oder mehrere das Vorkaufsrecht nicht in Anspruch, wächst die Annahmebefugnis den verbleibenden Gesellschaftern an. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von zwei Monaten auszuüben. Das Entgelt richtet sich nach § 13 dieser Satzung. Ist der beabsichtigte Kaufpreis niedriger als dieser Wert, so richtet sich das Entgelt nach dem beabsichtigen Kaufpreis.

## § 11 Tod eines Gesellschafters

(1) Wird ein Gesellschafter nach seinem Tode durch eine Person beerbt, die nicht bereits Gesellschafter ist, so kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder an eine oder mehrere von ihr bezeichnete Person übertragen wird.

(2) Das Wahlrecht der Gesellschaft wird durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Das von ihr an den Erben zu zahlende Entgelt richtet sich nach § 13 dieser Satzung.

## § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Ein Geschäftsanteil kann eingezogen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder ein Einziehungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

(2) Ein Geschäftsanteil kann ohne Zustimmung des Gesellschafters eingezogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- in der Person des Gesellschafters Umstände eingetreten sind, die eine Fortsetzung des Gesellschafterverhältnisses unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar erscheinen lassen,
- über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- ein Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgibt,
- ein Gesellschafter fortlaufend gegen das Wettbewerbsverbot nach § 14 dieser Satzung verstößt

(3) Über die Einziehung des Geschäftsanteils wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entscheiden. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung per eingeschriebenem Brief erklärt. Das zu zahlende Entgelt richtet sich nach § 13 dieser Satzung.

(4) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschaft auch verlangen, dass der Geschäftsanteil auf sie selbst oder auf eine bzw. mehrere von ihr zu benennende Person(en) übertragen wird (Zwangsabtretung).

(5) Zwischen Einziehungs- bzw. Zwangsabtretungsbeschluss und tatsächlichem Ausscheiden ist der betroffene Gesellschafter nicht mehr berechtigt, bei Gesellschafterbeschlüssen mitzustimmen. Seine übrigen Gesellschafterrechte bleiben unberührt.

Mustervertrag

## § 13 Abfindung

(1) In den in dieser Satzung benannten Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem Verkehrswert der Beteiligung zum vorangegangenen Bilanzstichtag. Ein etwaiger Firmenwert ist bei der Bewertung nicht einzubeziehen.

(2) Kann über die Höhe des Abfindungsbetrags keine Einigkeit zwischen den Gesellschaftern bzw. Erben erzielt werden, hat jeder Gesellschafter bzw. Erbe das Recht, ein Schiedsgutachten zu beantragen. Der Schiedsgutachter wird von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer für beide Seiten verbindlich benannt. Die anfallenden Kosten werden geteilt. § 15 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

(3) Die Abfindung ist in …. gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig. Die Abfindung ist mit …. % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

## § 14 Wettbewerb

(1) Den Gesellschaftern ist es untersagt, unmittelbar oder mittelbar im Geschäftszweig der Gesellschaft aktiv tätig zu werden oder sich zu diesem Zweck an Konkurrenzunternehmen zu beteiligen.

(2) Dieses Wettbewerbsverbot bleibt nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters für ein weiteres Jahr bestehen. Die Gesellschaft hat ihm in diesem Fall eine Karenzentschädigung in Höhe seines Gewinnanteils zum Ende des letzten Geschäftsjahres auszuzahlen.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall durch Beschluss eine teilweise oder vollständige Befreiung vom Wettbewerbsverbot festlegen. Im Falle der Befreiung vom Wettbewerbsverbot nach Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Zahlung der Karenzentschädigung. Der betroffene Gesellschafter ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.

(4) Bei einem Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot ist eine Vertragsstrafe i.H.v… Euro an die Gesellschaft zu zahlen. Etwaige über diese Summe hinausgehende Ansprüche der Gesellschaft auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

## § 15 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, wird hierdurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter vereinbaren in einem solchen Fall eine Bestimmung, die der ursprünglichen Zwecksetzung am nächsten kommt.

(2) Die Gesellschaft trägt die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister sowie die sonstigen Gebühren der Gründung.

(3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

(4) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der IHK Köln unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Mustervertrag

# 5. Erläuterungen

## § 1 Firma, Sitz

Als Firma wird der Name der Gesellschaft bezeichnet, unter der sie ihre Geschäfte betreibt. Jede Firma muss nach dem HGB geeignet sein, das Unternehmen zu kennzeichnen und Unterscheidungskraft besitzen. Diese sog. Individualisierung wird in der Regel durch die Aufnahme von Buchstabenkombinationen, Gesellschafternamen oder Fantasiebegriffen in die Firma erreicht.
Detaillierte Informationen hierzu enthält das IHK-Merkblatt "Firmierung für Handelsregisterunternehmen", www.ihk-koeln.de, Dok.-Nr. 3478

Die Sitzangabe legt den sog. Satzungssitz der Gesellschaft fest. In der Regel wird der Sitzort auch der Ort der tatsächlichen Tätigkeit der Gesellschaft sein, zwingend erforderlich ist dies aber seit der GmbH-Reform Ende 2008 nicht mehr.
Weitere Informationen zu diesem Themenkomplex enthält das IHK-Merkblatt "Änderungen beim Unternehmenssitz durch die GmbH-Reform", www.ihk-koeln.de, Dok.-Nr. 3478

## § 2 Gegenstand

Der Unternehmensgegenstand wird im Handelsregister veröffentlicht und erfüllt zwei Funktionen: Zunächst soll der Rechtsverkehr über das Tätigkeitsfeld der GmbH informiert werden, denn das Handelsregister ist öffentlich und kann von jedermann eingesehen werden. Daneben müssen aber auch die zuständigen Behörden prüfen, ob für die konkrete Tätigkeit eine Genehmigung erforderlich ist.

Es ist daher sehr zu empfehlen, den Unternehmensgegenstand möglichst sorgfältig zu formulieren. Allgemeine Beschreibungen wie "Handel mit Waren aller Art" sind nicht ausreichend, weil weder ein konkretes Tätigkeitsfeld genannt ist noch eine Genehmigungsbedürftigkeit geprüft werden kann. Beispielsweise wären auch Arzneimittel, Chemikalien oder Abfälle "Waren aller Art", die aber allesamt eine besondere Genehmigung erfordern. In der Regel reicht es aus, wenn bei Handelsunternehmen ein Schwerpunkt der Tätigkeit angegeben wird, z.B. "Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Textilien."

## § 3 Dauer und Geschäftsjahr

Grundsätzlich wird ein Gesellschaftsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, die Klausel im Muster dient also lediglich der Klarstellung. Eine Befristung der Gesellschaft ist aber möglich und muss dann in den Vertrag aufgenommen werden.

Der Gleichlauf des Geschäftsjahres mit dem Kalenderjahr ist allgemein üblich und ist u.a. für die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses von Bedeutung. Im Gründungsjahr liegt dann ein Rumpfwirtschaftsjahr vor, das vom Gründungszeitpunkt bis zum Jahresende läuft. Die Vereinbarung eines abweichenden Kalenderjahres ist möglich, dürfte aber nur in Ausnahmesituationen Sinn machen.

## § 4 Kündigung

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist für das GmbH-Recht anerkannt, die diesbezügliche Musterklausel hat insofern klarstellenden Charakter.
Die Möglichkeit der ordentlichen, fristgemäßen Kündigung dient der Flexibilisierung, sorgt durch die Kündigungsfrist aber auch für eine gewisse Planungssicherheit bei den übrigen Gesellschaftern. Diese können sich des Weiteren entscheiden, die Gesellschaft durch eine Anschlusskündigung ganz auflösen oder ohne den ausscheidenden Gesellschafter weiter betreiben möchten.

## § 5 Stammkapital

Das Stammkapital legt die Mindestkapitalausstattung der GmbH zum Gründungszeitpunkt fest. Seine Aufbringung und Erhaltung unterliegt besonderen Regelungen, so darf es beispielsweise nicht an die Gesellschafter zurück ausgezahlt werden. Für die GmbH beträgt das Stammkapital mindestens 25.000 Euro, ein geringeres Stammkapital ist nur bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) möglich.

Durch die Leistung des Stammkapitals erhält der Gesellschafter mitgliedschaftliche Rechtspositionen, die so genannten Geschäftsanteile. Diese vermitteln ihm seine Gesellschafterrechte, zu denen insbesondere das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung gehört.

Das Stammkapital kann als Sach- oder als Bareinlage aufgebracht werden, es muss auch (noch) nicht bei Gründung komplett eingezahlt sein. Ausreichend ist es, wenn auf jeden Geschäftsanteil mindestens ein Viertel, insgesamt aber mindestens die Hälfte des Stammkapitals eingezahlt ist.

Der Mustervertrag macht von diesen möglichen Sonderregeln keinen Gebrauch, sondern geht vom Fall der vollständigen Bareinzahlung aus. Er trifft auch keine weiteren Regelungen über ggf. mögliche nachträgliche Erhöhungen des Stammkapitals (sog. genehmigtes Kapital), so dass zukünftig bei jeder Veränderung des Stammkapitals eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich sein wird.

## § 6 Organe

Die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung sind die beiden Mindestorgane jeder GmbH.

Weitere Organe sind aber denkbar, z.B. in Form eines Beirats oder Aufsichtsrats. Das GmbHG verweist hierfür zwar auf das Aktienrecht, dies gilt jedoch nur, soweit der Gesellschaftsvertrag keine Sonderregelungen vorsieht. Die Ausgestaltung der Kompetenzen eines solchen Beirats steht den Gesellschaftern also frei. Der Beirat kann rein beratende Funktionen erfüllen oder als Kontroll- und Überwachungsorgan ausgestaltet sein. Er kann auch einzelne sonst der Gesellschafterversammlung zugeordnete Aufgaben übernehmen oder als Schiedsgutachter bzw. Schlichter bei Streitigkeiten zum Einsatz kommen.

## § 7 Geschäftsführung

Die Klausel lässt den Gesellschaftern eine weitgehende Freiheit bei der Bestimmung der Anzahl und der Kompetenzen der Geschäftsführer.

Viele Satzungen regeln darüber hinaus noch eine Reihe von Beschränkungen der Geschäftsführertätigkeit, z.B. ein Zustimmungsbedürfnis der Gesellschafterversammlung für Verfügungen über Grundstücke. In diesem Muster wird lediglich die Möglichkeit zum Erlass einer Geschäftsordnung festgeschrieben. So bleiben den Gesellschaftern mehr Möglichkeiten zur Gestaltung, da die Satzung nicht bereits einiges vorwegnimmt. Auch sind Änderungen der Geschäftsführungsbefugnisse leichter zu erreichen, weil hierfür dann keine (notarielle) Satzungsänderung erforderlich ist. Andererseits sind sie auch weniger verbindlich als eine Satzungsklausel.

## §§ 8, 9 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafter üben ihre Mitgliedschaftsrechte in Versammlungen aus. Üblicherweise finden diese einmal im Jahr statt. Hier werden sämtliche für die Gesellschaft wesentlichen Entscheidungen gefällt, z.B. über den Jahresabschluss, die Gewinnausschüttungen, die Bestellung von Geschäftsführern usw.

Das Gesetz selbst beinhaltet eine Reihe von Regelungen hinsichtlich des Ablaufs und der Form von Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen. Diese können aber größtenteils vom Gesellschaftsvertrag abgeändert werden, um den Bedürfnissen der Gesellschafter angepasst zu werden.

In Gesellschaftsverträgen finden sich in der Regel ausführliche Anordnungen über Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse, weil sich im Streitfall an dieser Stelle leicht Probleme ergeben können. Es macht also Sinn, bereits im Vorhinein einige Verfahrensfragen zu klären, um im Falle des Falles nicht unnötig Zeit zu verlieren. Typische Regelungsinhalte sind Form und Frist der Einladung, die Vertretung, Sitzungsleitung und Protokollierung oder auch besondere Mehrheiten für bestimmte Entscheidungen.

## §§ 10-12 Verfügungen, Tod und Einziehung

Diese Regelungen betreffen den Wechsel von Gesellschaftern. In einer Gesellschaftsstruktur wie der vorliegenden, in der die Gesellschafter aktiv mitarbeiten und die GmbH ihre Existenzgrundlage darstellt, besteht in der Regel ein sehr hohes Interesse daran, die Kontrolle über die Zusammensetzung der Gesellschaft zu behalten. Durch Verfügungen oder Erbschaften kann es aber zu unvorhergesehenen Übertragungen kommen, so dass dieser Themenbereich gesondert zu regeln ist.

Das Muster lässt lediglich eine Übertragung auf Mitgesellschafter oder von diesen bestimmten Dritten zu. Eine alternative Regelung, die auch häufig gewählt wird, wäre der Einbezug der Angehörigen eines Gesellschafters in den Kreis der unschädlichen Übertragungen. In diesem Fall würde die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Angehörige bzw. der Erbfall zu Gunsten von Angehörigen eines Gesellschafters die Gesellschaft nicht zum Vorkauf oder zur Abtretung an eine bestimmte dritte Person berechtigen.

## § 13 Abfindung

Die Frage der Unternehmensbewertung ist eine der streitanfälligsten Fragen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander.

Das Muster enthält zur Wertfindung lediglich die allgemeine Aussage, dass der Verkehrswert unter Ausschluss eines etwaigen Firmenwerts anzusetzen ist. Dies lässt den Gesellschaftern einen weiten Spielraum bei der Wertfindung. Alternative, insbesondere genauere Regelungen zur Wertfindung können sich aber auch anbieten. Leitgedanke muss dabei aber immer eine Orientierung am Verkehrswert sein. Mögliche Regelungen wären etwa eine Bezugnahme auf die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen IDW S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer oder ein Verweis auf das vereinfachte Ertragswertverfahren nach dem Erbschaftsteuerrecht. Etwas aus der Mode gekommen ist das sog. "Stuttgarter Verfahren", das früher häufig zur Wertfindung genutzt wurde.

## § 14 Wettbewerb

Das Gebiet der Wettbewerbsbeschränkungen ist eine schwierige Materie. Abhängig von der Stellung oder der Beteiligungshöhe ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an ein Wettbewerbsverbot. Schon nach dem Gesetz wird bei Mehrheitsbeteiligungen und Gesellschafter-Geschäftsführern ein Wettbewerbsverbot angenommen. Andererseits besteht in einem solchen Verbot auch ein empfindlicher Eingriff in die Interessen des betroffenen Geschäftsführers. Daher darf das Wettbewerbsverbot nicht zu weit gehen, dies betrifft insbesondere ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot - also eines, das auch nach dem Ende der Gesellschafterstellung wirken soll.

Das vorliegende Muster enthält relativ strenge Anforderungen. Der Grund hierfür liegt in der Ausgangssituation, nach der die Gesellschaft die Existenzgrundlage für die Beteiligten sein soll und diese allesamt aktiv mitarbeiten. Mit einer solchen Struktur verträgt sich natürlich keine Konkurrenztätigkeit.

Hinweis: Diese Broschüre soll - als Service Ihrer IHK Köln - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bitte bewerten Sie das von Ihnen genutzte IHK-Merkblatt - hier geht´s zum kurzen Online-Fragebogen.

Vielen Dank für Ihr Feedback!